

§4

Der Lieferer von Polyurethanen und die Chemieberatungsstelle haben eine intensive anwendungstechnische Beratung der Bedarfsträger, insbesondere über Möglichkeiten der Materialeinsparung und der Anwendung von Substitutionslösungen durch Erzeugnisse aus einheimischen Rohstoffen, durchzuführen.

§5

(1) Die Chemieberatungsstelle ist befugt, befristete Ausnahme genehmigungen für Einsatzgebiete, die nicht in der Anlage 1 erfaßt sind, zu erteilen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung sind von den Bedarfsträgern formlos mit den Angaben gemäß Anlage 2 in zweifacher Ausfertigung unter Beachtung des § 12 der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) und mit der Befürwortung durch das übergeordnete Organ (Fondsträger) an die Chemieberatungsstelle einzureichen. Kombinate, die einem Ministerium direkt unterstellt sind, stellen ihre Anträge unmittelbar an die Chemieberatungsstelle. Bei Investitionen sind die Anträge von der jeweiligen Projektierungseinrichtung an die Chemieberatungsstelle zu richten. Die Entscheidung über einen Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§6

Der Lieferer von Polyurethanen und die Chemieberatungsstelle sind berechtigt, die konsequente Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung zu kontrollieren.

§7

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf bestehende Wirtschaftsverträge, die bis zum 31. Dezember 1985 zu erfüllen sind.

Berlin, den 27. März 1985

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Qu a a s
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Zulässige Einsatzgebiete

1. Polyurethan-Vormischungen für Hartschäume

ELN-Nr. 145 41 111

1.1. Syspur SH für

- Tiefkühlschränke und -truhen
- Auf- und Einbauten für Kfz
- Grundbauteile für Polstermöbel¹
- Rettungseinrichtungen im Schiffbau

¹ Unter Beachtung der Anordnung vom 16. Dezember 1980 über den Einsatz von Kunststoffen für die Produktion von Kunststoffteilen (GBl. I 1981 Nr. 3 S. 36).

- Rohrleitungsisolierungen (Halbschalen)
- Gas- und Wassersperren in Fernmeldekabeln und deren Garnituren
- Säurecontainer
- Vecopur als wärmedämmte Tür im Industrie- und Gesellschaftsbau
- Modelle (Urformwerkzeuge)
- leichte Mehrschichtelemente für Leichtbaukonstruktionen — außer Gesellschaftsbau — für zentral festgelegte Investitionsvorhaben (Nachweisführung mit der Bestellung)

1.2. Syspur SD für

- Funktions-, Bedien- und Verkleidungsteile für Büro-, Verarbeitungs- und Verpackungsmaschinen¹
- Lüfterteile und -gehäuse für industriellen Bedarf¹

1.3. Syspur SHI für

- gekühlte Laderäume im Schiffbau
- Rohrleitungsisolierungen (Halbschalen)

1.4. Syspur SHH für

- Dichtungsringe für Spanningdeckelfässer¹
- Teile für innere Sicherheit an Fahrzeugen¹

2. Polyurethan-Vormischungen für Kaltschäume

ELN-Nr. 145 41 122

Syspur SWK für

- Formteile für Polstermöbel, die aus konstruktiven und ökonomischen Gründen nicht aus Halbzeug Polyurethan-Weichschaum herstellbar sind¹
- Fahrzeugteile¹

3. Polyurethan-Vormischungen für Integralschäume

ELN-Nr. 145 41 125

Syspur SI für

- Formsohlen für Schuhe¹
- Autosicherheitsteile¹
- Wettkampfkegel¹
- Fahrradsattel¹
- Formteile für Sitzmöbel¹

4. Polyurethan-Vormischungen für Lacke und Anstrichstoffe

ELN-Nr. 145 41 150

Syspur L (einschließlich Rohstoffimporte) für

- Papierimprägnierung
- Fußbodenversiegelung²

5. Polyurethan-Vormischungen für Gießharze

ELN-Nr. 145 41 168

Syspur V, (außer Beschichtungen²) für

- Kleb- und Spachtelmassen im Karosseriebau
- Vermuffung von Steinzeugrohren
- Vergießen elektronischer Bauteile
- Sportböden für den Leistungssport
- Dachbeschichtungen und Fugenverguß im Wohnungsbau

² Siehe Anordnung vom 21. Januar 1982 über den Einsatz von technischen Harzen - Staatliche Einsatzbestimmung - (GBl. I Nr. 6 S. 145).